



An alle  
Direktionen der  
allgemeinbildenden Pflichtschulen,  
mittleren und höheren Schulen

in Niederösterreich

Abteilung Präs/3 (Recht)  
Referat Präs/3a

**Mag. Nikolaus Klemens**  
Sachbearbeiter  
[nikolaus.klemens@bildung-noe.gv.at](mailto:nikolaus.klemens@bildung-noe.gv.at)  
+43 2742 280 5130  
Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl:  
**Präs-5500/1474-2020**

Ihr Zeichen: -

St. Pölten, 16. November 2020

## **Genehmigung von neuerlichen Anträgen auf Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht**

Sehr geehrte Frau Direktorin!  
Sehr geehrter Herr Direktor!

Zuletzt haben wir Ihnen eine Klarstellung des BMBWFS betreffend Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes (MNS) übermittelt. In diesem Dokument ist unter anderem die Möglichkeit einer Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht vorgesehen. Als Schulleiterin bzw. Schulleiter können Sie eine solche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 6 SchPflG und § 45 Abs. 4 SchUG bei schulpflichtigen Kindern im Ausmaß von einer Woche erteilen. In vielen Fällen wurde diese eine Woche im Laufe der letzten Tage bereits ausgeschöpft. Es haben uns daher einige Anfragen erreicht, wie mit neuerlichen Anträgen der Erziehungsberechtigten umzugehen ist.

Das BMBWF hat nun klargestellt, dass diese Bestimmungen dahingehend auszulegen sind, dass Sie bis auf Weiteres nach Ablauf dieser Woche als Schulleitung einen neuerlichen Antrag auf Fernbleiben für eine Woche genehmigen können. Wichtig ist, dass die Erlaubnis für keinen längeren Zeitraum als eine Woche erteilt wird. Nach Ablauf einer Woche können Sie aber die Situation erneut beurteilen und eine weitere Woche genehmigen, wenn ein entsprechender Antrag vorliegt.

Bei nicht schulpflichtigen Schülern gilt diese Frist von einer Woche nicht, weshalb Sie als Schulleitung ohnehin eine längere Erlaubnis zum Fernbleiben erteilen können.

Der Vollständigkeit halber sei aber nochmal festgehalten, dass im Falle der Erlaubnis zum Fernbleiben Leistungsfeststellungen sowie -beurteilungen nicht stattfinden können und das

Nachholen des Lehrstoffes in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten liegt; eine Begleitung durch „Distance Learning“ erfolgt hier nicht.

Darüber hinaus sollten die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass für den Fall, dass sich eine sichere Beurteilung für die betreffende Schulstufe nicht treffen lässt, das Fernbleiben die Ablegung von Feststellungsprüfungen bzw. Nachtragsprüfungen gem. § 20 Abs. 2 SchUG nach sich ziehen könnte.

Wir empfehlen Ihnen dringend, diese Auswirkungen des Fernbleibens sehr offen und klar mit den Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern zu kommunizieren.

Für den Bildungsdirektor:

Mag. Markus Loibl

Hofrat

Elektronisch gefertigt